



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe.

Die Hebeliste über Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1931 ersuche ich abzuschließen und bis zum 30. d. Mts. an den Kreis Ausschuss einzureichen. Die Reste sind auszuführen und zwangsweise beizutreiben, nachdem die Säumigen zuvor nochmals gemahnt sind.

Die Abrechnung über die eingegangenen Beträge ist in doppelter Ausfertigung unter Beifügung der Gutscheine der Hebeliste beizufügen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Gutscheine über Mietbeihilfen nach dem 30. d. Mts. nicht mehr in Anrechnung gebracht werden können.

Liegenhof, den 6. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Instandsetzung der Gemeinbewege.

Die Wegpolizeibehörden (Amtsvorsteher) des Kreises ersuche ich, zu veranlassen, daß die öffentlichen Wege und Schulsteige vorchriftsmäßig instandgesetzt werden. Die zur Wegeverbesserung Verpflichteten sind insbesondere zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Ausbesserung der Wegweiser schleunigst anzuhalten. Im Säumnisfalle ist mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Liegenhof, den 5. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 3.

Rechtsverordnung

betreffend die Einführung von Handwerkerkarten.

Vom 25. 2. 1932.

Gemäß § 1 Ziff. 24 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.-Bl. S. 719) wird in Abänderung des § 1 der Gewerbeordnung folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Wer ein Handwerk im Sinne der Gew.-O. selbstständig betreiben will, muß gleichzeitig mit der nach § 14 Gew.-O. erforderlichen Anmeldung durch Vorlegung einer Handwerkerkarte den Nachweis erbringen, daß er die Berufsfähigkeit zum Betriebe dieses Handwerks besitzt.

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk selbstständig betreibt, ist von diesem Handwerk ausgeschlossen, wenn er den Erfordernissen dieser Verordnung nicht entspricht und für dieses Handwerk eine Handwerkerkarte nicht vorzeigen kann.

§ 2.

Die Handwerkerkarte wird nur auf Antrag und auf Grund der nachgewiesenen Berufsfähigkeit erteilt. Die Berufsfähigung ist nachgewiesen, wenn der Antragsteller in dem Handwerkszweig, den er selbstständig betreiben will oder betreibt,

1. die Meisterprüfung gemäß § 133 Gew.-O. bestanden hat, mindestens aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt,

oder nach einer mindestens dreijährigen Lehrzeit (§ 130a Gew.-O.) die Gesellenprüfung bestanden hat und mindestens 10 Jahre hindurch als Handwerksgehilfe oder in leitender Stellung tätig gewesen ist;

2. oder mindestens 3 Jahre hindurch eine Ausbildung als Facharbeiter in einem Unternehmen der Industrie oder des Handels genossen, die Gesellenprüfung bestanden hat und 10 Jahre hindurch als solcher oder in leitender Stellung tätig gewesen

oder 5 Jahre hindurch in einem solchen Unternehmen als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist;

3. das Reisezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule oder einer Hochschule, welche die Fachkenntnisse für den Handwerkszweig vermittelt, besitzt.

Kann der Antragsteller seine Berufsfähigung nach Abs. 1 Ziff. 1—3 nachweisen, so ist die Berufsfähigung auch in einem anderen Handwerkszweig, den er betreiben will oder betreibt, als nachgewiesen anzusehen, wenn er 5 Jahre hindurch persönlich diesen Handwerkszweig selbstständig ausgeübt hat oder während einer gleich langen Zeit in diesem als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist.

§ 3.

Einer Handwerkerkarte bedürfen nicht:

1. Inhaber oder Leiter von Industrie- oder Handelsunternehmen, mit denen ein Handwerksbetrieb verbunden ist, unter der Voraussetzung, daß der Betrieb dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit unselbstständig ist, als in ihm nicht überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt, sondern überwiegend Neuankertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt werden;

2. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die im Gegensatz zu Ziffer 1 selbstständig sind. Auch in den Fällen, in denen ein Handwerksbetrieb nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 selbstständig ist, ist eine Handwerkerkarte nicht erforderlich, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Handwerksbetriebes eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Senat endgültig. Ueber die Befreiung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4.

Die für einen bestimmten Handwerksbetrieb ausgestellte Handwerkerkarte gilt auch für alle verwandten Zweige dieses Handwerks.

Handwerksbetriebe können nach dem Tode des Inhabers der Handwerkerkarte von den Erben fortgesetzt werden, ohne daß es der Erteilung einer neuen Handwerkerkarte bedarf, wenn mit der Leitung oder Beaufsichtigung eine Person beschäftigt wird, die den Erfordernissen des § 2 genügt.

§ 5.

In besonderen Fällen kann der Senat nach Anhörung der Handwerkskammer und, falls es sich um Firmen handelt, die in das Handelsregister eingetragen sind, nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß die Handwerkerkarte auch Personen, die den Erfordernissen des § 2 nicht genügen, die Handwerkerkarte zu erteilen ist, insbesondere Personen in höherem Lebensalter,

die längere Zeit in einem Handwerk oder in einem Industrie- oder Handelsunternehmen in gewerblich leitender Stellung tätig waren, sowie Schwerkriegsbeschädigten.

§ 6.

Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erforderlichen Gesellenprüfungen sind vorbehaltlich der Ausnahmen in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 vor den für das Handwerk gebildeten Prüfungsausschüssen abzulegen. In Sonderzweigen der Industrie, die der Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher bestimmt, erfolgt die Abnahme der Gesellenprüfung durch die Prüfungsausschüsse der Handelskammer.

Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen handwerklichen Berufe, die gleichfalls vom Senat nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts noch näher zu bezeichnen sind, kann der Senat auf Antrag der Handelskammer zur Prüfung der Industrie (Fabrik)-Lehrlinge gemeinschaftliche Gesellenprüfungsausschüsse mit einem unparteiischen Vorsitzenden errichten.

Die Handelskammer ist verpflichtet, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie der Gesellenprüfungen für die Industrie (Fabrik)-Lehrlinge zu erlassen. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats und haben sich den für das Handwerk geltenden Bestimmungen anzupassen.

Die von der Handelskammer oder den gemeinschaftlichen Prüfungsausschüssen ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung berechnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew.D. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

Der Senat kann Anordnungen über die Meisterprüfung für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen erlassen, insbesondere die Handelskammer ermächtigen, solche Prüfungen zu veranstalten. Die vor der Handelskammer bestandene Meisterprüfung steht der Meisterprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 gleich.

Das Prüfungsverfahren untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 7.

Die Handwerkerkarte darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

Sie darf nur verjagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 2, 5 nicht vorliegen.

Sie kann nur dann entzogen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschenden Handlungen erwirkt war oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers der Handwerkerkarte dartun.

Der Senat bestimmt die für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte zuständigen Behörden.

Gegen die Verjagung oder Entziehung der Handwerkerkarte ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

Die Klage an das Verwaltungsgericht ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Senat festsetzt.

§ 8.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Handwerk ohne die erforderliche Handwerkerkarte betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000.— Gulden, im Unvermögensfalle mit Haft und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handwerksbetrieb bezieht, insbesondere der Arbeitsstoffe und -geräte, wenn sie dem Täter gehören, erkannt werden.

Ferner sind die Polizeibehörden befugt, die Fortsetzung des Handwerksbetriebes zu verbieten. Auf das polizeiliche Verfahren findet die Bestimmung der Ziffer 8 Ausführungsanweisung zur Gew.D. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 123 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer der Senat.

§ 10.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Ing. Althoff.

Übergangs- und Ausführungs- Bestimmungen

zur Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 118 ff.).

Vom 30. 3. 1932.

Auf Grund des § 9 der Rechtsverordnung betr. die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G. Bl. S. 118 ff.) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Artikel I.

Wer vom 1. April d. Js. ab den selbständigen Betrieb eines Handwerks beginnen oder einen zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden selbständigen Betrieb eines Handwerks fortführen will, bedarf einer Handwerkerkarte, es sei denn, daß er hiervon gemäß § 3 der Rechtsverordnung befreit ist. Die Handwerkerkarte wird nach dem angehängten Muster ausgestellt.

Die Verlegung eines Handwerksbetriebes gilt nicht als Beginn, wenn der Inhaber für diesen Betrieb eine Handwerkerkarte besitzt.

Artikel II.

Die auf Grund des Art. II Abs. 3 des Gesetzes vom 30. 5. 1908 (R. G. Bl. S. 359) erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels steht der nach § 133 Gew.D. bestandenen Meisterprüfung gleich.

Für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung sind die Vorschriften der §§ 129 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5, 133 Abs. 3, Art. II Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. 5. 1908 (R. G. Bl. S. 359) und Art. 7 des Gesetzes vom 26. 7. 1897 (R. G. Bl. S. 705) maßgebend.

Die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Rechtsverordnung geforderte 10 jährige Berufstätigkeit braucht keine zusammenhängende zu sein und kann ganz oder teilweise in einem Handwerksbetrieb oder in einem Unternehmen der Industrie oder des Handels zurückgelegt sein. Kriegsdienstzeit ist hierauf voll anzurechnen, unverschuldete Arbeitslosigkeit kann bis zur Dauer von 2 Jahren angerechnet werden.

Artikel III.

Im Falle des Todes des Inhabers der Handwerkerkarte gelten die Erben, die mit ihm in der geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, sowie die Witwe, soweit sie Erbin ist, zur Weiterführung des Handwerksbetriebes ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Die Zulassung erlischt, falls der Erbe innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erblassers weder eine Handwerkerkarte erlangt noch zur Beaufsichtigung und Leitung des Handwerksbetriebes eine Person eingestellt hat, die den Voraussetzungen des § 2 der Rechtsverordnung genügt.

Artikel IV.

Die von der Handelskammer ausgestellten Zeugnisse über die vor dem 1. April d. Js. bestandene Gesellenprüfung stehen den von den Prüfungsausschüssen der Innungen und der Handwerkskammer ausgestellten Gesellenprüfungszeugnissen gleich.

Artikel V.

Für die Erteilung und Entziehung der Handwerkerkarte wird als zuständige Behörde für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident zu Danzig bestellt. Vor der Entscheidung ist die Handwerkskammer und in besonderen Fällen gegebenenfalls die Handelskammer zu hören.

Der Bescheid, mit dem die Handwerkerkarte versagt oder entzogen wird, muß schriftlich erteilt werden, mit Gründen versehen sein und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Artikel VI.

Der Antrag auf Erteilung der Handwerkerkarte ist in der Regel zugleich mit der nach § 14 Gew.O. erforderlichen gewerbepolizeilichen Anmeldung zu stellen.

Wer einen am 1. April d. Js. bereits bestehenden selbständigen Handwerksbetrieb fortführen will, hat die Erteilung der Handwerkerkarte bis zum 31. Mai 1932 zu beantragen. Die Strafbarkeit gemäß § 8 der Rechtsverordnung tritt erst nach Ablauf dieser Frist oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, nach Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

Der Antrag auf Erteilung der Handwerkerkarte ist unter Beifügung der für den Nachweis der Berufsfähigkeit erforderlichen Unterlagen bei der **Kreispolizeibehörde** (Polizeipräsident, Landrat) des Wohnsitzes des Antragstellers einzureichen.

Die Kreispolizeibehörde, soweit es sich nicht um den Polizeipräsidenten selbst handelt, hat die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und gibt den Antrag mit ihrer gutachtlichen Äußerung an den Polizeipräsidenten ab.

Artikel VII.

Die in § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung genannte Bescheinigung wird vom Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung der Handwerkskammer und der Handelskammer ausgestellt.

Artikel VIII.

Für die Ausstellung der Handwerkerkarte sowie der in § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung genannten Bescheinigung wird eine Gebühr von 1.— Gulden erhoben, die in die Staatskasse fließt.

Artikel IX.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu § 6 der Rechtsverordnung bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

Artikel X.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Rechtsverordnung vom 25. 2. 1932 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

Handwerkerkarte Nr.

Ausgestellt auf Grund der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 (G.Bl.S. 118) für

Vor- und Zuname
geboren am in
Staatsangehörigkeit
Nur gültig für folgende Handwerkszweige

Bemerkung: Diese Karte verliert mit der Aufgabe des Handwerksbetriebes ihre Gültigkeit und ist in diesem Falle der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Danzig, den 193...
(L.S.) **Der Polizei-Präsident.**

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verordnung der interessierten Bevölkerung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, daß Anträge auf Erteilung der Handwerkerkarte umgehend unter Beifügung der für den Nachweis der Berufsfähigkeit erforderlichen Unterlagen (siehe § 2 Ziffer 1—3 der Rechtsverordnung) durch die Hand des zuständigen Amtsvorstehers beim Landratsamt einzureichen sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die eingehenden Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und mit gutachtlicher Äußerung unter Angabe der

Staatsangehörigkeit der Antragsteller sofort an mich weiter zu leiten.

Die Landjägerbeamten weise ich darauf hin, daß nach Artikel VI der Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen für die Fortführung eines bereits am 1. 4. d. Js. bestandenen selbständigen Handwerksbetriebes die Strafbarkeit gemäß § 8 der Rechtsverordnung erst nach dem 31. Mai d. Js. oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, nach Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung eintritt.

Tiegenhof, den 8. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Rechtsverordnung

betreffend den Rang von Versicherungsbeiträgen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

Vom 24. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 19 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl.S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In dem § 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G.Bl.S. 635) werden die Worte: „und des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung“ gestrichen.

Artikel II

§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZBG. erhält folgenden Zusatz: „Zum Lohn im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, soweit diese der Arbeitgeber entgegen einer Verpflichtung an die Versicherungsträger nicht abgeführt hat.“

Artikel III

1. Art. 1 der Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. August 1931 in Kraft mit der Maßgabe, daß Zahlungen an Versicherungsträger, die auf Grund des § 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G.Bl.S. 635) mit dem Range des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZBG. in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bis zum 31. März 1932 geleistet sind, wirksam bleiben.

2. Art. II tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Danzig, den 24. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser. Dumont.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 6. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung.

Vom 1. 4. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl.S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

1. Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Muznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1932 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des Grundstücks, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

II. Die Vorschrift des Absatzes I gilt auch für die Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer,

